

Az.: 55-29410/010-0001-001

# Geschäftsordnung der Regulierungskammer Niedersachsen (GO RegKN)

gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG)

Stand: 1. April 2014

Die Regulierungskammer Niedersachsen, die durch das am 08.11.2013 in Kraft getretene Gesetz über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG) vom 31.10.2013 errichtet wurde und im Land Niedersachsen die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes unabhängig wahrnimmt, gibt sich gemäß § 3 Abs. 2 RegKNG folgende Geschäftsordnung:

## § 1 Anwendungsbereich

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften regelt diese Geschäftsordnung die Organisation, die Grundsätze der Geschäftsverteilung und den Ablauf des Verwaltungsverfahrens der Regulierungskammer.

# § 2 Organisation und Vertretungsregelung

- (1) Die Regulierungskammer wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihre oder ihren Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die oder der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Regulierungskammer durch Verfügung.
- (3) Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung wird die oder der Vorsitzende durch das Mitglied der Regulierungskammer vertreten, das gemäß § 2 Abs. 1 RegKNG zur Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden bestimmt wurde. Falls die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden zugleich rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, wird die oder der Vorsitzende durch das Mitglied der Regulierungskammer vertreten, das über den höchsten Dienstgrad verfügt, bei gleichem Dienstgrad durch die Dienstältere oder den Dienstälteren, bei gleichem Dienstalter durch die Lebensälteste oder den Lebensältesten. Die Beisitzenden vertreten sich gegenseitig.

## § 3 Außendarstellung

Die Regulierungskammer verfügt über einen eigenen Briefkopf und einen eigenen Internetauftritt (www.regulierung.niedersachsen.de).

## § 4 Geschäftsgang

- (1) Die an die Regulierungskammer gerichteten Eingänge sind von der Poststelle des für die Regulierung der Energieverteilungsnetze zuständigen Ministeriums unverzüglich der Regulierungskammer zuzuleiten. Die oder der Vorsitzende weist die Eingänge zur Bearbeitung sich selbst oder einem anderen Mitglied entsprechend der Geschäftsverteilung nach § 2 Abs. 2 zu.
- (2) Die durch die Regulierungskammer geführten Verwaltungsverfahren und die an die Regulierungskammer gerichteten Eingänge werden jeweils mit einem Aktenzeichen versehen.
- (3) Die Verwaltungsakten der Regulierungskammer werden durch die Regulierungskammer geführt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verwaltungsverfahrens.

#### § 5 Beratung

- (1) Die Mitglieder der Regulierungskammer beraten sich kollegial über die zu treffenden Entscheidungen.
- (2) An der Beratung nehmen diejenigen Mitglieder der Regulierungskammer teil, die nach der Geschäftsverteilung zu der Mitwirkung an der jeweiligen Entscheidung berufen sind.

## § 6 Entscheidungen durch die Regulierungskammer

- (1) Die Regulierungskammer entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden durch einen Beschluss mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Beschlüsse sind jeweils mit dem Aktenzeichen des Verwaltungsverfahrens, den Namen der oder des Vorsitzenden und der Beisitzenden, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, den Namen der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und Bevollmächtigten, der Beschlussformel, den Gründen, der Kostenentscheidung soweit diese nicht durch eine gesonderte

Entscheidung ergeht sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (3) Die Beschlüsse sind jeweils durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die mitwirkenden Beisitzenden zu unterzeichnen. Ist die oder der Vorsitzende oder eine mitwirkende Beisitzende oder ein mitwirkender Beisitzender an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für diesen ein anderes Mitglied der Regulierungskammer unter Hinweis auf die Verhinderung. Im Falle von Absatz 4 ist der Beschluss durch das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied der Regulierungskammer zu unterzeichnen.
- (4) Die Kostenfestsetzungen nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes können auch durch ein einzelnes Mitglied der Regulierungskammer getroffen werden.
- (5) Die Entscheidungen der Regulierungskammer werden gemäß § 74 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierung.niedersachsen.de) veröffentlicht.

# § 7 Änderung

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch einen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Regulierungskammer zu treffenden Beschluss geändert werden.

# § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten ist diese Geschäftsordnung auf der Internetseite der Regulierungskammer zu veröffentlichen.

Dr. Daniel Gelmke

- Vorsitzender -

Torsten Berg

- stv. Vorsitzender -

Nora Mevißen

- Beisitzerin

Anke Weber

- Beisitzerin -